

SATZUNG

Contact & Cooperation Würzburg e.V.
Stand: 31.01.2017

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Contact & Cooperation Würzburg e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2: Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, für Studierende Verbindungen zwischen dem Studium und der beruflichen Praxis bzw. beruflichen Vorbereitung herzustellen. Der Verein fördert damit die Praxiserfahrung und Bildung der Studierenden.
Die Förderung der Praxiserfahrung geschieht durch die Vermittlung von Projekten, die durch den Verein akquiriert werden.
Innerhalb der Projekte versuchen Studierende Lösungsansätze für Probleme zu finden, die im Unternehmensalltag auftreten können, um auf diese Art zu Lernen, theoretisches Wissen, vermittelt durch das Studium, in der Praxis anzuwenden.
Die Förderung der Bildung wird verwirklicht, indem Workshops, Vorträge und Fallstudien organisiert werden.
2. Weitere Tätigkeitsfelder sind die Organisation von Firmenkontaktmessen, Vorträgen und Symposien sowie ähnliche Aktivitäten die der praxisorientierten Ausbildung der Studierenden dienlich sind.
3. Der Verein ist politisch neutral und unabhängig.

§ 3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden, die Student, Referendar, wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in oder Doktorand an einer Hochschule ist. Die Mitgliederversammlung kann aus besonderen Gründen auch anderen Personen die Mitgliedschaft verleihen.
2. Der Verein führt aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Mitglieder im Anwartschaftsverfahren und Ehrenmitglieder.
 - (a) Aktive Mitglieder sind solche, die zur Realisierung des Vereinszwecks gemäß Satzung beitragen.
 - (b) Passive Mitglieder sind solche, die nicht aktiv der Realisierung des Vereinszwecks nachgehen, die aber den Verein in finanzieller und ideeller Hinsicht fördern.
 - (c) Mitglieder im Anwartschaftsverfahren sind solche, die zur Realisierung des Vereinszwecks gemäß Satzung beitragen, jedoch kein aktives und kein passives Wahlrecht auf ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen besitzen. Im Gegensatz zu den passiven Mitgliedern muss bei den Anwärtern der Vorstand zu einem Wechsel in die aktive Mitgliedschaft zustimmen. Näheres regelt die gültige Vereinsordnung.
 - (d) Ehrenmitglieder sind solche, die aktiv oder passiv der Realisierung des Vereinszwecks nachgehen, jedoch von der Beitragspflicht enthoben sind.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag in schriftlicher Form einzureichen. Als schriftlicher Aufnahmeantrag gilt hierbei der unterschriebene Mitgliedsantrag inklusive Datenschutzerklärung, Vertraulichkeitsvereinbarung und Einwilligungserklärung zur Form der aktiven Mitarbeit. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Neumitglieder befinden sich automatisch im Anwartschaftsverfahren nach § 4 Nr. 2c.
4. Eine Statusänderung vom aktiven zum passiven Mitglied kann auf Wunsch mit Begründung (in Textform) des Mitglieds erfolgen. Der Wechsel von der passiven in die aktive Mitgliedschaft ist jederzeit ohne Begründung und Zustimmung möglich, außer es liegt eine Zwangspassivierung nach § 15 Nr. 3 vor. Die maximale Dauer der freiwilligen Passivierung liegt bei 6 Monaten, bei Überschreitung erfolgt der Ausschluss. Abweichende Regelungen sind nach begründeter Erklärung (in Textform) und Zustimmung des Vorstands mit absoluter Mehrheit möglich.

Als Passivierungsmotive gelten:

 - (a) Auslandsaufenthalte
 - (b) Auslandssemester
 - (c) Praxissemester
 - (d) hohe Belastungen durch Abschlussarbeiten

Abweichende Motive sind nur unter Begründung und Zustimmung des Vorstandes möglich.
5. Ehrenmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch diese mit einer einfachen Mehrheit ernannt.
6. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
7. Auf Wunsch eines oder mehrerer Mitglieder ist der Vorstand verpflichtet die Ablehnung eines Aufnahmeantrags mündlich oder in Textform zu begründen.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit:
 - (a) Tod
 - (b) Abschluss des Studiums, der Promotion, der Referendarzeit und mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses als wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in
 - (c) Schriftlicher Austrittserklärung des betreffenden Mitglieds gegenüber dem Vorstand
Diese wird zur nächsten Mitgliederversammlung wirksam.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Näheres regelt § 15 der Vereinssatzung. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussverfahrens (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit in Berufung zu gehen. In der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung wird endgültig über die Mitgliedschaft mit absoluter Mehrheit in geheimer Wahl entschieden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Rückkehr eines endgültig ausgeschlossenen Mitglieds in den Verein ist nicht möglich.
3. Bankdaten und Einzugsermächtigung werden noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift aufbewahrt. Weitere persönliche Daten können auf ausdrücklichen Wunsch des ausscheidenden Mitglieds ebenfalls entfernt werden.

§ 6: Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, diese sind spätestens drei Wochen nach der ordentlichen Mitgliederversammlung zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt. Die durch den Vorstand erlassene Änderung des Beitragssatzes tritt zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) Mitgliederversammlung
- (b) Vorstand
- (c) Beirat
- (d) Kuratorium

§ 8: Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal im Jahr statt.
Die erste Mitgliederversammlung findet möglichst im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
Die zweite Mitgliederversammlung findet möglichst im dritten Quartal eines jeden Jahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied, in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Gegenstände, die auf der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand in absoluter Mehrheit festgelegt.
6. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder beschlussfähig.
Sollten weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend sein, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt, kann von der Art der Abstimmung abgewichen werden. Dem Antrag der Mitglieder auf geheime Wahl muss entsprochen werden.
9. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
10. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
11. Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich.
12. Die Wahl der drei Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen mit absoluter Mehrheit. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme.
13. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter im Amt innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags zur Entlassung eines Mitgliedes des Vorstandes einberufen werden. Ein derartiger Antrag muss unter Nennung von Gründen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder unterschrieben sein. Über den Antrag entscheidet die hierzu einberufene Mitgliederversammlung in geheimer Wahl, wobei das betroffene Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt ist. Zur Bewilligung des Antrags bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
14. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.
15. Ein Antrag auf Vernichtung der Wahlzettel ist mit Mehrheitsbeschluss der Mitglieder wirksam.

§ 9: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Gremium, dem ein Vorstandsvorsitzender und zwei Vorstandsmitglieder (1. und 2. Stellvertreter) angehören.
Dem Vorstand sollen nach Möglichkeit ein Studierender der Rechtswissenschaften und ein Studierender der Wirtschaftswissenschaften angehören.
Die drei Mitglieder des Vorstandes besitzen grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
Ausnahmen von § 9 Nr. 1 Satz 3 sind Detailregelungen dieser Satzung.
2. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Es bleibt jedoch bis zur Bestellung und Eintragung des neuen Vorstandes im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, sind die übrigen Vorstandsmitglieder befugt, ein Ersatzmitglied zu bestellen.
Scheiden zwei Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt aus, so kann bis zur Neubestellung das noch amtierende Vorstandsmitglied ein Ersatzmitglied bestellen.
Scheidet der gesamte Vorstand vorzeitig aus dem Amt aus, so ist binnen zwei Wochen ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Der zuletzt gewählte Vorstandsvorsitzende hat für die Zeit bis zur Neubestellung ein Mitglied zu bestimmen, das innerhalb dieser Zeit die Aufgaben des Vorstandes übernimmt und den Verein rechtlich vertritt.
Für § 9 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 gilt, dass grundsätzlich binnen vier Wochen ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung zu wählen ist.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Mitgliedern des Vorstandsgremiums vertreten. Jedes ist einzelvertretungsberechtigt.
5. Schatzmeister des Vereins ist der zweite Stellvertreter des Vorstandes; dessen Vertreter ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
6. Die Entlastung des Vorstandes obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 10: Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, die Kontinuität der Vereinsarbeit zu wahren und hierzu den Vorstand in Vereinsangelegenheiten zu unterstützen und zu beraten.
2. Die Berufung von Mitgliedern des Beirats erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 - Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
3. Mitglieder des Beirats können nur natürliche Personen sein, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder des Vereines sind oder dies in der Vergangenheit waren.
4. Die Inhaberschaft eines Vorstandsamtes im Verein schließt die Mitgliedschaft im Beirat aus.
5. Mitglieder des Beirats werden auf 3 Jahre gewählt.
6. Die Mitgliedschaft eines Beiratsmitglieds im Beirat endet durch:
 - (a) Rücktritt oder Tod
 - (b) Ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder
 - (c) Die Abberufung durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder
7. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der Beiratsmitglieder.
8. Der Beirat hat ein Informationsrecht gegenüber dem Vorstand.
9. Der Beirat kann dem Vorstand gegenüber Vorschläge zur Vorstandsarbeit oder Ausrichtung des Vereines unterbreiten und den Vorstand zur Stellungnahme dazu auffordern.
10. Bei Unstimmigkeiten im Verein übernimmt der Beirat die Rolle eines Schiedsgerichts. Der Beirat kann in dieser Funktion durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung einberufen werden.
11. Auf Wunsch eines oder mehrerer Mitglieder ist der Beirat verpflichtet, in der Mitgliederversammlung seine Einschätzung zur aktuellen Lage des Vereines abzugeben.

§ 11: Kuratorium

1. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Personen, insbesondere aus Wirtschaft und Wissenschaft, in das Kuratorium berufen.
2. Die Kuratoren sind keine Vereinsmitglieder.
3. Das Kuratorium berät den Vorstand und unterstützt die Tätigkeiten des Vereines ideell oder finanziell, hat jedoch weder Stimmrecht noch Entscheidungsbefugnis.
4. Näheres regelt – soweit notwendig – der Vertrag zwischen dem Kurator und dem Verein.

§ 12: Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
2. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beginnt mit dem Zeitpunkt der Wahl und endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher des Vereines zu gewähren.
4. Die Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu prüfen. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Vereinsmittel ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet wurden.
5. Sie haben bei ihrem Abschlussbericht während der Mitgliederversammlung auf Unregelmäßigkeiten hinzuweisen.

§ 13: Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist die qualifizierende Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ausnahmen ergeben sich ausschließlich durch die Bestimmungen der §§ 13 und 17 dieser Satzung.
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Satzungsänderungen sind stets auf die Tagesordnung zu setzen.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Die Änderung des Vereinszwecks erfordert eine 4/5-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
4. Anträge zur Änderung der Satzung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Der Vorstand hat den Mitgliedern mindesten drei Tage vor der Mitgliederversammlung die Satzungsänderungsanträge in Textform mitzuteilen.
6. Bei Verstößen gegen Nr. 4 und Nr. 5 entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zulassung der betroffenen Anträge mit absoluter Mehrheit.
7. Jede Satzungsänderung ist dem Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 14: Vereinsordnung

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 15: Regelwerk

1. Der Verein kann zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben ein Regelwerk einführen.
2. Das Regelwerk findet Anwendung auf alle Mitglieder.
3. Sollten Mitglieder gegen Regeln verstoßen, müssen sie mit Konsequenzen bis hin zu einer Zwangspassivierung oder einem Ausschluss aus dem Verein rechnen. Über die Zwangspassivierung und den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand.
4. Näheres regelt die gültige Vereinsordnung.

§ 16: Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen im Rahmen geltender Gesetze und zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
2. Näheres regelt die gültige Vereinsordnung.

§ 17: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nur mit einstimmiger Zustimmung aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Dabei müssen mindesten 2/3 aller Vereinsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Sanderring 2 in 97070 Würzburg, zur Verwendung gemeinnütziger Zwecke zu.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens nach Auflösung des Vereins dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Würzburg, den 31.01.2017

Lorena Ziegler (2. Stellvertretende Vorstandsvorsitzende)